

*Die Beamten aus Liechtenstein schicken ein Inventar der Besitztümer der flüchtigen Kindsmörderin Elisabeth Weinzierl an Anton Florian von Liechtenstein. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 März 13, AT-HAL, H 2625, unfol.*

[1] Durchleüchtigster hertzog.  
Gnadigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchleücht gnädigstem rescript zu gehorsambster folge de dato Wien, den 26. Februarii der flüchtigen kindtsmorderin Elisabeth Weinzierlin<sup>2</sup> von Schann hinderlasenes vermögen betreffend, haben wir durch den ambtman Hieronymus Tschetter<sup>3</sup> und deßen zuzug, wie die beylaag das weitere gehorsambst zeigt, æstimirn laßen, und dabey besagten schätzeren anbefohlen, daß selbige die vorhandene fahnüß verkauffen und denen befreundten vor andern in dem angesetztem billichen werth entweder umb das bahre gelt, oder genugsahme burgschafft außfolgen laßen. Das erlösete gelt aber bis auf fernerweithen gnädigsten verordnung ad iudicium deponiren solten. Waß nuhn sowohl der besagten Weinzierlin mann Joseph Nagele, alß der von dem Hilti, seelig, und der entflohenen erzeugten kinderen vogdt, Joannes Schierser<sup>4</sup>, underthänigst gebetten, und ad prothocollum gegeben haben, enthaltet der beykohmmende extract mit mehrerem, worüber dan euer hochfürstlich durchleücht gnädigste weitere verordnung wir gehorsambst abwerten, und waß de casu in der bey handen habende doppelte landesordnung außtruckhentlich vorgesehen, euer hochfürstlich [2] durchleücht in gegenwärtiger beylaag gehorsambst vorstellen sollen.

Außer deßen aber haben wir bis dato in erfahrung nicht bringen können, inwieweith der concernirende passus ratione der flüchtigen maleficanten gnädigster landesherrschaft verfallen seyende gühter vorhin observiret, oder bey vormahlig ergebenen zufälle seye practiciret worden. Vernehmen auch daß bey manßgedenckhen solcher casus ratione confiscationis eines außgewiechenen übelthäters guths halber sich allhier nit ergeben habe. Inzwischen aber werden wir gehorsambst nicht ermanglen zu trachten, daß besagte Weinzierlin auff betrettenen fall handtvest gemacht werdt. Deßentwegen wir dan an alle vorgesetzte, der allhiesigen ämbter das oberambtliche befehl ergehen laßen, auff selbige Weinzierlin genaue auffsicht zu haben, jedoch ihrem aydt gemäß solches in der geheimb zu halten. Anbey zu immerwehrendt hochfürstlichen höchsten gnadens hulden unß in tüfftester submission underthänigst gehorsambst empfehlende. Euer hochfürstlich durchleucht, etc., etc.  
Hohenlichtenstein, den 13. Märtn 1721.  
Präsentato, den 22.

Unterthänigst, treü, gehorsambste  
Johann Adam Bründel<sup>5</sup> manu propria  
verwalter

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (28.05.1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Weinzierl.

<sup>3</sup> Hieronymus Tschetter († 1732) aus Schaan, war von 1713 bis 1716 Landammann der Landschaft Vaduz. Jürgen SCHINDLER, *Tschetter, Hieronymus (Roni)*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 959.

<sup>4</sup> Schierscher.

<sup>5</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) et al., *Beamte*; in: HLFL 1, S. 113.

Herman Georg Ludovici<sup>6</sup> landtschreiber

[Dorsalvermerk]

Von dem verwalter und landtschreiber zu Hohenlichtenstein, präsentato, den 22. Martii 1721.  
Der in puncto infanticidii<sup>7</sup> flüchtigen Elisabeth Weinzierlin von Schann ihr vermögen betreffend.

[3] [Beilage]

Specificierlicher anschlag des guths der entflohenen Elisabeth Weinzierlin von Schann, so durch den amtsamman Hiernoymus Tschetter, Adam Struben, cantzleydiener, und Johann Schierßer als vogdt von Joannes Hilti, seelig, bey gedachter Weinzierlin erzeugten kindern.

Sub präsentato, den 13. Märtn 1721.

Alß an liegenden guth	fl.	xr.	d. <sup>8</sup>
Auff der kinderen ackher in Gapetsch <sup>9</sup> , genandt vor ihren theil	14	20	
Auff dem ackher bey der tannen ihren drittel von dem vorigen mann Johann Hilti, seelig, per	16	40	
Auff einen stückhe wießen vor ihren theil	2		
Auff der kindern von Johannes Hilti, seelig, hauß und hoff	80		
Ein stuckh ackher im Roßfelt <sup>10</sup> gelegen, so die Weinzierlin ihrem jetzigem eheman Joseph Nägele zur morgengaab solle gegeben haben, ohngefehr werth per	40		
An fahrenden alß			
Zwey küeh, zusammen geschätzt worden ohngefehr	27		
Zwey schlechte pferdt, ohngefehr werth	27		
Einen angemachten wagen sambt allen zugehör, alß ketten, sailer, etc.	17		
An annoch vorhandenem heu, in allem per	15		
Sechs alte trög oder kasten, nebst einem alten kornkasten, zusammen angeschlagen worden per	7		
Zwey alte roß-geschier, einen saum und alten sattel	3		
Ein fehderbett mit der pflüpen <sup>11</sup> und laubsackh	5		
An kupffergeschier in allem	3	30	
Ein zünneses maeßkändtle und alte schüßel	1		
An eißenwahr, alß küehaffterl äx, eißenweckhen und schlechte schaufflen per		48	
Ein weinfäßle à 20 viertel, ohngefehr werth	1	30	
Summa des völligen vermögen der Weinzierlin	260	48	

<sup>6</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber; in: HLFL 1*, S. 484.

<sup>7</sup> Kindsmord.

<sup>8</sup> Fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer; d.: Pfennig (Denarius).

<sup>9</sup> Gapetsch, Wiesen, Äcker, Häuser südwestlich von Schaan. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 531–533.

<sup>10</sup> Rossfeld. Wiesen, Häuser und Straße im oberen Dorfgebiet von Schaan. Vgl. LNB 2, S. 641–642.

<sup>11</sup> Pfühl, Pfüle: ein mit Federn gefülltes Kissen bzw. Bettunterkissen. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 13, Leipzig 1889, Sp. 1806.

Und ist mehr gedachte Weinzierlin von Joannes Hilti, seelig, erzeugten kinderen wegen ihres jetz gedachten vatter, seelig, ererbten zweytel an der fahrnuß lauth abhandlung schuldig verblieben in allem	156 fl.
Item <sup>12</sup> denn kindern an gühterzünß beleüffig	20 fl.
Ansonsten noch außgehenden schulden ohngefehr	70
Dem hetzigen mann Nägele über das versprochene äckherle per 40 fl.	
Annoch an morgengaab seinem angeben nach	10
	256

Darbey zu wißen, daß diesseitigen landtsbrauch nach der eheman schuldig ist, an denen außgehenden schulden den zweytel und das weib den [4] drittel theil zu theilen.

Hieronymus Tschetter, amtsamman, bekenn wie obstett.

Johannes Schierßer alß vogdt der kindern, so von Joannes Hilti, seelig, gebohren, bekenn wie obstehet.

Adam Strub, cantzleydiener.

Extract pollicey- und landtsordnung des reichsfürstenthumb Lichtenstein, etc., sub titulo von erbnehmung der obrigkeith, etc., der achte fall, wie es mit der malefitischen und landtsflüchtigen persohnen erbgueth gehalten werden solle, etc.

Letzlich so ordtnen, setzen und wollen wir, wie es dan bisher in unseren graff- und herrschafften üblich hergebracht, daß aller deren persohnen, so ihrer begangener mißhandlung wegen, ihr leben verwürckht, des landts verwießen, oder sonsten landtsflüchtig worden, all ihr haab und guth unß, alß der obrigkeith, verfallen seyen und zustehen soll.

Daß vorstehender extract der in allhiesigem archiv auff behaltener pollicey- und landts-ordnung gleichlautendt seye, attestire Hohenlichtenstein, den 12. Märtn 1721.

Herman Georg Ludovici manu propria  
landtschreiber<sup>a</sup>

[5] *[Beilage]*

Extract judicial-prothocols des reichsfürstenthumbs Lichtenstein. De dato den 13. Märtnen 1721. Erscheint der amtman von Schann, Hieronymus Tschetter, und Joannes Schierser alß vogdt deren bey Joannes Hilti, seelig, der groß genandt, von Elisabeth Weinzierlin erzeugten dreyen kindern, und præsentiren den anschlag der fahrnüß, so bey entweichen erst besagten Weinzierlin vorhanden geweßen, und von ihnen nebst zuzug des cantzleydieners Adam Strub und der mehr gedachten Weinzierlin jetzmahligen manß Joseph Nägele angeschlagen und ohngefehrlich geschetzt worden. Eß wirt hierüber gemeltem amman Tschetter und Schierßer anbefohlen, daß sie mit zuzug des hiervor gemelten Joannes Hilti, seelig, des großen, von Magdlen Conradin<sup>13</sup>, seelig, erzeugten sohn, auch Joannes Hilti genandt, und annoch eines gerichts verwandten, das vorhandene haußweeßen verkauffen und davon denen befreundten ein oder der andere etwas kauffen wolte, in dem werth der demahligen schläg und leuff nach gegeben, und entweder das bahre gelt ad iudicium hinderlegen, oder von dießen und sonsten anderen keüfferen gnugsahme bürgschafft der bezahlung halber gestelt werden solle.

Eodem bringt der jetzmahlige eheman der dickh besagten Elisabeth Weinzierlin geziemendt an, wie daß sein gedachtes weib ihme, Joseph Nägele, ein stückhle ackher, im Roßfelt gelegen, ohngefehr 40 fl. werth, und annoch daruberhin 10 gulden, solche entweder auff ein haubtvieh oder

<sup>12</sup> *Auch.*

<sup>13</sup> *Konrad.*

sonsten nach seiner wahl, zur morgengaab versprochen. Also hoffte und bette underthänigst, man werde ihme von gnädigster landesherrschaft wegen wieder solches versprechen und deßen vollzug nit seyn, sonderen in [6] gnaden dießes außfolgen zu laßen. An fahrnüß aber oder in den landtsbrauch zu stehen, daß ist in zwey und drittel das verlange er keinesweegs, sondern alles ein und außgehendt mit einander fahren laßen wolle.

Eodem bittet gleichfalß der hiervor benenter vogdt Joannes Schierser underthänigst namens seiner vogdtkinder, so der Weinzierlin bey Joannes Hilti, seelig, erzeugt worden, man mögte von wegen gnädigster landesherrschaft seinen gemelten vogdtkindern diejenige schulden, so von ihren hier vorgedachten vatter Joannes Hilti, seelig, herfließen, und vor ihrer erst berührten mutter Weinzierlin, alß der kindern vätterliches erb zu bezahlen übernommen worden, von denen annoch vorhandenen mitteln in landesfürstlichen gnaden anweißen und abfolgen zu laßen, etc.

---

<sup>a</sup> *Unter dem Text mit Bleistift:* Quærite von welchen jahr diese landsordnung seye? Dan mir scheint darin practicirung umb so härter zu seyen, alß dergleichen confiscationes (exceptis certis casibus) lege puncia im Reich aller orthen abgethan worden.